

Gesetz über vorsorgliche Massnahmen bei Störungen der wirtschaftlichen Landesversorgung, bei Katastrophen und kriegesischen Ereignissen

(Notrechtsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1972)

Art. 1*

Zweck

Das Gesetz stellt die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit und die öffentlichen Dienste im Kanton Glarus bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen infolge von Marktstörungen im Sinne des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung, bei Katastrophen oder kriegesischen Ereignissen sicher.

Art. 1^a

Versorgungsstörungen und schwere Mangellagen

¹ Versorgungsstörungen und schwere Mangellagen im Sinne dieses Gesetzes sind schwerwiegende Störungen der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.

² Massnahmen zur Behebung von Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen werden durch die Bundesbehörden angeordnet. Sollten diese dazu nicht in der Lage sein, haben der Regierungsrat, bei dessen Beschlussunfähigkeit die Gemeinderäte zu handeln.

Art. 2

Katastrophen

¹ Katastrophen sind Ereignisse, durch welche die Bevölkerung und ihre Umwelt in einem solchen Ausmass betroffen werden, dass sie nur durch ausserordentliche Schutz- und Rettungsmassnahmen gemeistert werden können.

² Zur Feststellung des Katastrophenfalles ist der Regierungsrat zuständig. Ist der Regierungsrat nicht beschlussfähig, so handeln die entsprechenden Gemeinderäte.

Art. 3

Kriegesische Ereignisse

Der Zustand kriegesischer Ereignisse wird durch die zuständigen Bundesbehörden festgestellt. Sollten diese dazu nicht in der Lage sein, haben der Regierungsrat, bei dessen Beschlussunfähigkeit die Gemeinderäte entsprechend zu handeln.

Art. 4*

Erlass vorsorglicher Weisungen und Massnahmen
Delegation

¹ Bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen, Katastrophen oder kriegesischen Ereignissen erlässt der Regierungsrat vorsorgliche Weisungen und trifft alle nötigen Massnahmen, insbesondere organisatorischer Natur.

² Der Regierungsrat trifft die nötigen Vorbereitungen, damit wichtige Bundesaufgaben oder solche des Kantons delegationsweise durch Amtsstellen und Organe des Kantons oder der Gemeinden ausgeführt werden, wenn die zuständigen Stellen des Bundes oder des Kantons wegen Kriegseinwirkungen ihre Aufgaben nicht mehr selbst erfüllen können. Der Regierungsrat erlässt die hiezu erforderlichen Vorschriften (Delegationsordnung) und bereitet die Organisation für die Erfüllung der zu delegierenden Aufgaben vor.

Art. 5*

Personelle Mittel

¹ Der Regierungsrat ist bei Katastrophen oder kriegesischen Ereignissen berechtigt, alle für die Hilfeleistung geeigneten und verfügbaren Personen und Organisationen im Kanton Glarus aufzubieten. Bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen hat der Regierungsrat die zu deren Bewältigung notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Entschädigungen und Versicherung werden vom Regierungsrat geregelt.

² Der Landrat ist so bald als möglich einzuberufen; er entscheidet über die Fortsetzung der Dienstpflicht und deren Dauer.

Art. 6*

Sachliche Mittel

¹ Im Katastrophenfall steht den zuständigen Behörden das Recht zu, alle für die Hilfeleistung benötigten Sachen zu requirieren. Verfahren und Entschädigungen erfolgen analog den Bundesvorschriften über die Requisition.

² Bei Versorgungsstörungen und kriegesischen Ereignissen gelten die Bundesvorschriften über die Requisition. Soweit sie nicht anwendbar oder nicht mehr durchführbar sind, stehen dem Regierungsrat entsprechende Kompetenzen zu.

Art. 7*

Finanzielle Mittel

¹ Im Katastrophenfall ist der Regierungsrat befugt, bis zu einem Betrag von 200 000 Franken Aufwendungen für die Hilfeleistung zu tätigen. Werden mehr Mittel benötigt, kann der Landrat diese von sich aus bewilligen.

² Bei Versorgungsstörungen oder kriegesischen Ereignissen verfügt der Regierungsrat für Zwecke der Hilfeleistung über eine unbeschränkte Ausgabenkompetenz.

³ Der Regierungsrat hat dem Landrat, sobald es die Umstände zulassen, über die von ihm getätigten Aufwendungen Bericht zu erstatten.

Art. 8

Sicherstellung
der Regie-
rungstätigkeit

Zur Sicherstellung der Regierungstätigkeit sind geeignete Ausweichräumlichkeiten bereitzustellen. Der Landrat ist befugt, die hierfür notwendigen Kredite zu bewilligen.

Art. 9*

Kosten der
Organisationen
in Kanton und
Gemeinden

¹ Die Kosten der für den Fall von Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen, Katastrophen oder kriegesischen Ereignissen bereitzustellenden kantonalen Organisationen trägt der Kanton; die entsprechenden Kredite sind in den Voranschlag aufzunehmen.

² Die Kosten der entsprechenden Organisationen in den Gemeinden sind von diesen zu tragen.

Art. 10*

Strafbestim-
mungen

Die Nichtbefolgung von Weisungen und Anordnungen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, insbesondere die Nichtbefolgung des Aufgebotes zur Hilfeleistung, ist nach den einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches, insbesondere des Artikels 292 (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen), strafbar. Weitergehende Strafbestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

Art. 11*

Geheimhaltung

Alle Massnahmen und Vorkehren, welche die Regierung bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen und kriegesischen Ereignissen (Kriegsorganisation) trifft, sind geheim. Die Verletzung der Geheimnispflicht ist nach Artikel 293 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu ahnden.

Art. 12

Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Änderung des Gesetzes:

LG 3. Mai 1987 (SBE 3. Bd. Heft 3 S. 172)
Titel, Art. 1, 1^a (n), 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 2,
7 Abs. 2, 9 Abs. 1, 11, in Kraft ab sofort